



## Boxenmietvertrag für Lehrgangsteilnehmer 2011

Zwischen der **Gesell-Reitpark-GbR**, Willfried Gesell, Ellerkirchstr. 59, 40229 Düsseldorf  
(Betreiber)

und Herrn/Frau \_\_\_\_\_ Privat  
(im Folgenden Handy  
„Einsteller“  
genannt) \_\_\_\_\_  
(Straße) \_\_\_\_\_  
(PLZ / Ort) \_\_\_\_\_  
Tierarzt: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_  
Hufschmied: \_\_\_\_\_ Tel.: \_\_\_\_\_  
Tierhalter-Haftpflicht: \_\_\_\_\_

### **\$ 1 Vertragsgegenstand**

- 1.) Für die Einstellung von \_\_\_\_\_ Pferd(en) Name(n) : \_\_\_\_\_  
wird Anzahl Gastboxen: \_\_\_\_\_ angemietet.
- 2.) Während dem Lehrgang ist den Anweisungen des Lehrgangsleiters Folge zu leisten. In der lehrgangsfreien Zeit ist die Benutzung der Reithalle 2 und des großen Außenplatzes dem Einsteller lt. Betriebs- u. Reitordnung gestattet, die Bestandteil dieses Vertrages ist.
- 3.) Im Einzelnen umfasst die Einstellung folgende Leistungen:
  - Vermietung der Reitanlagen gem. Abs. 2.
  - Fütterung des Pferdes.
- 4.) Die Futtergabe/Futterhäufigkeit kann nach Vereinbarung erhöht/vermindert werden.
- 5.) Die Benutzung des Paddock ist den Gastpferden nur nach Rücksprache mit dem Lehrgangsleiter erlaubt. Es dürfen nur Pferde auf den Paddock, die für längere Aufenthalte einstellen und hier auf der Reitanlage entwurmt wurden.

### **\$ 2 Vertragszeitraum, Kündigung, Rücktritt**

- 1.) Die Anzahl Boxen wird vom: \_\_\_\_\_ bis zum: \_\_\_\_\_ angemietet.
- 2.) Der unterschriebene Mietvertrag muss mit der Anmeldung mind. 30 Tage vor Lehrgangsbeginn beim Veranstalter eingehen. Der schriftliche Mietvertrag ist stets verbindlich.
- 3.) Bei Anmeldung zum Lehrgang sind 50 % der Mietgebühren für die Gastbox(en) zu entrichten. Sie können die Mietgebühren entweder Mo. – Fr. von 15 – 19.00 bar im Büro bezahlen oder auch gerne überweisen auf das Konto der:

**Gesell-Reitpark-GbR**  
**Commerzbank, Düsseldorf**  
**BLZ : 300 800 00**  
**Kto. : 4 019 040 00**

## **Boxenmietvertrag für Lehrgangsteilnehmer 2011**

- 4.) Bei Rücktritt des Teilnehmers bis 30 Tage vor Lehrgangsbeginn - sind 25 % der Mietgebühren – bis 21 Tage vor Lehrgangsbeginn sind 50 % der Mietgebühren für die Gastbox (en) zu leisten.
- 5.) Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a) Der Einsteller mit der jeweils geschuldeten Vergütung im Rückstand ist;
  - b) Die Betriebs- und Reitordnung (Bestandteil dieses Vertrages) trotz Abmahnung wiederholt oder- auch ohne vorherige Abmahnung schwerwiegend verletzt wird.
- 6.) Die Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund aus dem Verhalten einer Person, die der Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen betraut hat.

### **§ 3 Mietpreis**

- 1.) Bei Lehrgängen bis zu 5 Tagen berechnen wir für die Gastbox (wahlweise Stroh/Leinstroh) 25 € pro Tag.
- 2.) Ab einem Mietzeitraum von mindestens 6 Tagen beträgt der Mietpreis für eine Gastbox (Leinstroh) 20 € pro Tag. Für Strohboxen berechnen wir 25 € pro Tag.
- 3.) Ab einem Mietzeitraum von mindestens 4 Wochen berechnen wir den üblichen Pensionspreis:

|                    |       |
|--------------------|-------|
| Fensterboxen       | 330 € |
| Paddockboxen       | 355 € |
| Aufpreis für Stroh | 25 €  |

### **§ 5 Sorgfaltspflicht des Betriebes**

- 1.) Der Betrieb verpflichtet sich das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu füttern, Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich nach Bekanntwerden dem Einsteller zu melden. Die Absendung eines Briefes reicht dafür.

### **§ 6 Auskunftspflicht des Einstellers, Haftpflichtversicherung**

- 1.) Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen. Er versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der Betrieb ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.
- 2.) Der Einsteller hat dem Betrieb den Abschluss einer Reitpferdehaftpflichtversicherung nachzuweisen, sowie auch die letzten 2 Impfungen nachzuweisen.

### **§ 7 Hufbeschlagnahme / Tierarzt**

## **Boxenmietvertrag für Lehrgangsteilnehmer 2011**

- 1.) Die Kosten des Hufbeschlages trägt der Einsteller. Der Betrieb ist, erforderlichenfalls berechtigt auf Rechnung des Einstellers einen Beschlagsschmied zu beauftragen.
- 2.) Der Betrieb kann im Namen des Einstellers einen Tierarzt bestellen, wenn die Hinzuziehung erforderlich ist. In nicht dringenden Fällen ist die Zustimmung des Einstellers einzuholen.

### **§ 8**

#### **Bauliche Veränderungen, Abtretung der Rechte an Dritte**

- 1.) Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Betriebes bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.
- 2.) Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Lehrgangsteilnehmer unverzüglich anzuzeigen, insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, Boxen an Dritte abzugeben.
- 3.) Schilder, Plaketten oder Ähnliches dürfen nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Lehrgangsteilnehmers angebracht werden.

### **§ 9**

#### **Schäden durch das eingestellte Pferd, Tierhalterhaftpflicht**

- 1.) Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reitbahnen, sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.

### **§ 10**

#### **Sorgfaltspflicht, Haftung und Versicherung des Betriebes**

- 1.) Dieser Pferdeeinstellungsvertrag ist vornehmlich ein Dienstleistungsvertrag kein Verwahrungsvertrag.
- 2.) Der Betrieb haftet nicht für Schäden am eingestellten Pferd oder sonstiger Sachen des Einstellers, soweit der Betrieb nicht gegen diese Schäden versichert ist oder diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grob fahrlässigem Verhalten des Betriebes oder eines Gehilfen beruhen.
- 3.) Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, dass er über den Rahmen der vorliegenden Versicherung unterrichtet ist und nur hieraus und in den Fällen des Abs 2. Ansprüche gegen den Betrieb geltend machen kann.

### **§ 11**

#### **Änderungen, Nebenabreden**

- 1.) Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform. Mündliche Erklärungen sind unwirksam. Sollten einzelne Vertragsteile unwirksam sein, besteht der Vertrag im übrigen.

### **§ 12**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Düsseldorf.

Düsseldorf, den \_\_\_\_\_

## **Boxenmietvertrag für Lehrgangsteilnehmer 2011**

:

.Für den Betrieb: \_\_\_\_\_  
.Gesell-Reitpark-GbR

Für den Einsteller: \_\_\_\_\_